

(Vom 3. Februar 1936.)

Dem an Stelle des zurückgetretenen Herrn Alfred W. Donegan zum Berufsgeneralkonsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Basel, mit Amtsbefugnis über die Kantone Solothurn, Basel-Stadt und Basel-Land, ernannten Herrn Clarence J. Spiker wird das Exequatur erteilt.

(Vom 4. Februar 1936.)

Es werden für eine neue, ab 1. Januar 1936 laufende dreijährige Amtsdauer in die eidgenössische Kommission für angewandte Kunst gewählt bzw. wiedergewählt: als Präsident: Herr Daniel Baud-Bovy, Kunstschriftsteller, Genf; als Vizepräsident: Herr Richard Bühler, Fabrikant, Winterthur; als Mitglieder: die Herren Dr. H. Kienzle, Direktor der allgemeinen Gewerbeschule, Basel; Percival Pernet, Kunstmaler, Genf; Fräulein Sophie Hauser, Kunstgewerblerin, Bern.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Aufhebung der Frachtbeiträge der Alkoholverwaltung für Tafel- und Wirtschaftsobstsendungen im Inland.

Die im Bundesratsbeschluss vom 30. August 1935 über die Forderung der Verwertung der Kernobsternte 1935 und der Versorgung des Landes mit Tafel- und Wirtschaftsobst sowie in den hierzu von der Alkoholverwaltung erlassenen Ausführungsbestimmungen vorgesehenen Frachtermässigungen für Inlandsendungen von Tafel- und Wirtschaftsobst werden noch bis 14. Februar 1936 gewährt.

Vom 15. Februar 1936 an werden die schweizerischen Bahn- und Schiffstationen für die als Stückgut und in Zweitonnen-, Fünftonnen- und Zehntonnen-Wagenladungen nach dem Inland aufgegebenen Sendungen von Tafel- und Wirtschaftsobst wieder die ganze Fracht erheben.

Bern, den 29. Januar 1936.

Eidgenössische Alkoholverwaltung.

Stempelgebühr auf Zollquittungen.

Gemäss Bundesbeschluss über neue ausserordentliche Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Bundeshaushalte in den Jahren 1936 und 1937 vom 31. Januar 1936 wird mit Wirkung vom 4. Februar 1936 0⁰⁰ Uhr an und gestützt auf Art. 25 des Bundesgesetzes vom 1. Oktober 1925 über das Zollwesen bei der Ausstellung von Zollquittungen (Ein- und Ausfuhr) eine Stempelgebühr erhoben.

Diese Stempelgebühr beträgt grundsätzlich 4% des Gesamtbetrages, für den die Zollquittung erteilt wird.

Warensendungen einheitlicher Gattung in Mengen von 2000 kg. orutto und mehr, die für 100 kg brutto einem Ansatz von Fr. 1. — und weniger unterliegen (Zoll- und Zollzuschlag zusammengerechnet), werden mit einer Stempelgebühr von nur 2% des Quittungsbetrages belegt.

Als Minimalgebühr wird für jede Quittung 10 Rappen erhoben. Massgebend für die Berechnung dieser Gebühr ist der aus den Zollabgaben und anderen zugunsten der Zollverwaltung oder zugunsten anderer Verwaltungen (Monopolgebühren, Gebühren für grenztierärztliche Untersuchungen usw.) erhobene Gesamtbetrag der Zollquittung.

Ausgenommen von der Stempelpflicht sind zurzeit:

1. der zollfreie Warenverkehr sowie der Transit- und Freipassverkehr, die letzteren beiden Verkehrsarten jedoch nur insofern, als sie nicht Anlass zu Einfuhrverzollungen geben;
2. Benzin und Benzol zu motorischen Zwecken nach Tarif Nr. 1065 b zu Fr. 28. — per q verzollt;
3. Rohabakblätter der Tarifnummern 1, 6, 7, 8 und 9 gemäss Anhang I zum schweizerischen Zolltarif.

Die Stempelgebühr ist nachzuentrichten auf Zollnachforderungen, welche infolge unrichtiger Verzollung oder nicht reversgemässer Verwendung von Waren gestellt werden.

Eine Rückvergütung der bezogenen Stempelgebühr wird gewährt bei nachträglicher zollfreier Zulassung von Waren. Bei nachträglicher Zulassung zu einem niedrigeren Ansatz wird eine Rückvergütung der Stempelgebühr im Verhältnis zur Zollrückerstattung gewährt.

Bern, den 1. Februar 1936.

Eidgenössische Oberzolldirektion.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

| | |
|---------------------|------------------|
| In | Bundesblatt |
| Dans | Feuille fédérale |
| In | Foglio federale |
| Jahr | 1936 |
| Année | |
| Anno | |
| Band | 1 |
| Volume | |
| Volume | |
| Heft | 06 |
| Cahier | |
| Numero | |
| Geschäftsnummer | --- |
| Numéro d'affaire | |
| Numero dell'oggetto | |
| Datum | 05.02.1936 |
| Date | |
| Data | |
| Seite | 168-169 |
| Page | |
| Pagina | |
| Ref. No | 10 032 871 |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.